

Pharmazeutische Abteilung, Aegeristrasse 56, 6300 Zug

Drogerie Moll AG
Herr Dominik Moll
Präsident des Verwaltungsrates
Hinterbergstrasse 40
6312 Steinhausen

Zug, 9. Februar 2026 JOUR

**Apotheke - Drogerie - Parfümerie Moll, Hinterbergstrasse 40, 6312 Steinhausen
Bewilligung zum Versandhandel mit Arzneimitteln
Erneuerung**

Sehr geehrter Herr Moll

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen hat ergeben, dass die Voraussetzungen zur Erteilung der Bewilligung zum Versandhandel an der Hinterbergstrasse 40, 6312 Steinhausen, erfüllt sind.

Die Kantonsapothekerin,

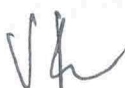
gestützt auf das Gesuch und das Qualitätssicherungssystem vom 16. Januar 2026 (Eingangsdatum), auf die Bewilligung zum Führen einer öffentlichen Apotheke für die Apotheke - Drogerie - Parfümerie Moll als öffentliche Apotheke vom 9. Februar 2026, die Berufsausübungsbewilligung von Muriel Thomi, eidg. dipl. Apothekerin, (ausgestellt am 26. September 2017) und die Plangenehmigung vom 8. Mai 2023 sowie in Anwendung von Art. 27 Heilmittelgesetz (HMG, SR 812.21) in Verbindung mit Art. 29 Arzneimittelverordnung (VAM, SR 812.212.21) und § 4 Heilmittelverordnung (HMG, BGS 823.2), sowie Ziff. 20 Verwaltungsgebührentarif (BGS 641.1)

verfügt:

1. Der Drogerie Moll AG wird **ab 1. Mai 2026** für die Apotheke - Drogerie - Parfümerie Moll, Hinterbergstrasse 40, 6312 Steinhausen, die Bewilligung zum Versandhandel erteilt.
2. Die Bewilligung ist **befristet bis 30. April 2031**. Soll die Bewilligung erneuert werden, ist mindestens drei Monate vor Ablauf bei der Pharmazeutischen Abteilung des Kantons Zug ein schriftliches Gesuch um Erneuerung der Bewilligung zu stellen.

3. Die Verantwortung für den Versandhandel trägt Frau Muriel Thomi, eidg. dipl. Apothekerin, geb. 29. November 1963, GLN 7601003162868.
4. Jede diese Bewilligung betreffende Änderung wie Verlegung des Betriebes, Wechsel der Inhaberin oder Wechsel der fachtechnisch verantwortlichen Person, Veränderungen bzw. Umbauten der Apotheke sind der Pharmazeutischen Abteilung des Kantons Zug unverzüglich zu melden.
5. Die Kosten für diese Bewilligung in Höhe von Fr. 300.-- werden der Bewilligungsinhaberin auferlegt und separat in Rechnung gestellt.
6. Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen nach der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizufügen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich beizufügen.

Freundliche Grüsse
Amt für Gesundheit


Simone Schwerzmann
Kantonsapothekerin



Kopie:

- Frau Muriel Thomi, eidg. dipl. Apothekerin, fvP, Apotheke - Drogerie - Parfümerie Moll, Hinterbergstrasse 40, 6312 Steinhausen